

Mehr als ein Virus bedroht die Menschenrechte

Die UN-Menschenrechtsvertragsorgane konnten im Jahr 2020 unter schwierigen Bedingungen zwar viele Arbeiten online erledigen, die Überprüfung menschenrechtlicher Verpflichtungen im Dialog mit Staaten musste aber ausfallen. COVID-19 in Kombination mit der eskalierenden Liquiditätskrise bringen das UN-Menschenrechtssystem in existenzielle Gefahr.



Silke Voß-Kyeck ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR). Für das Forum Menschenrechte beobachtet sie die Entwicklungen im UN-Menschenrechtsrat.

✉ voss-kyeck@institut-fuer-menschenrechte.de

Nur ein einziger Dialog eines Menschenrechtsvertragsorgans mit einem Staat konnte im Jahr 2020 seit Beginn der COVID-19-Pandemie durchgeführt werden. Daran wird der Ausnahmezustand, in dem diese zehn UN-Menschenrechtsgremien im Pandemiejahr gearbeitet haben, besonders sichtbar. Denn es ist eine zentrale Aufgabe der Ausschüsse, im Austausch mit den Vertragsstaaten die Umsetzung der jeweiligen Menschenrechtsübereinkommen zu überwachen. Zu diesem Ausfall kamen deutlich reduzierte Sitzungszeiten und zahlreiche technische Probleme. Zudem geschah der Ausbruch der COVID-19-Pandemie ausgerechnet in dem Jahr, in dem die eskalierende Liquiditätskrise der UN die Handlungsspielräume der Vertragsorgane weiter einschränkte und zugleich intensiv über ihre Reform diskutiert wurde. Die Arbeit unter Pandemiebedingungen darf deshalb nicht isoliert betrachtet werden, denn nicht für alle Kürzungen und Ausfälle kann das Virus allein verantwortlich gemacht werden.

Ausschussarbeit trotz COVID-19

Als Mitte März 2020 alle persönlichen Zusammenkünfte der Vertragsausschüsse und anderer Gremien in Genf bis auf Weiteres abgesagt werden muss-

ten, hatte der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Committee on Economic, Social and Cultural Rights – CESCR) seine Sitzung gerade beendet. Der Menschenrechtsausschuss (Human Rights Committee – HRC) für bürgerliche und politische Rechte musste seine Präsenz-sitzung abbrechen und der Ausschuss über das Verschwindenlassen (Committee on Enforced Disappearances – CED) konnte die unmittelbar bevorstehende Sitzung gar nicht erst antreten. Andere traf die Absage mit etwas mehr Vorlauf. Allen gemeinsam war die Frage, wie es weitergehen würde, und alle Ausschüsse sahen sich in der Verantwortung, dass es keine Lücke beim Schutz der Menschenrechte geben dürfte. Während überall in der Welt Online-Sitzungen bald zum selbstverständlichen Medium wurden, mussten in Genf die Bedenken der Geschäftsordnungshüter mit dem Pragmatismus anderer Ausschussmitglieder und mit leeren Kassen beim Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte (Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights – OHCHR) in Einklang gebracht werden. Die Ergebnisse waren angesichts zahlreicher Herausforderungen je nach Ausschuss unterschiedlich.

Die 172 unabhängigen Expertinnen und Experten der zehn Ausschüsse kommen aus allen Regionen der Welt, sodass es für gemeinsame Online-Sitzungen bis zu 15 Zeitzonen zu überbrücken galt und nicht wenige Mitglieder sich mitten in der Nacht für bis zu dreistündige Sitzungen dazuschalten mussten. Die erst nach mehreren Wochen eingerichtete Technik lief alles andere als reibungsfrei. Dies lag teils an instabilen, für manche Mitglieder mit hohen Kosten verbundenen Internetverbindungen, größtenteils jedoch an der gewählten Plattform in Kombination mit der Übersetzungstechnik. Die erste öffentliche Online-Sitzung eines Vertragsorgans – des CED am 4. Mai 2020 – fand noch ohne Übersetzung statt.¹

¹ Siehe hierzu das Diskussionspapier, das von der informellen COVID-19-Arbeitsgruppe der Vertragsorgane für das 32. Treffen der Ausschussvorsitzenden vom 27. bis 30. Juli 2020 ausgearbeitet wurde: www.ohchr.org/Documents/HRBodies/TB/HRTD/CoFacilitationProcess/outcomes/Discussion-paper-informal-WG-COVID-19.docx

Die Kosten für virtuelles Dolmetschen ebenso wie für die betreuungsintensive Plattform ›Interprefy‹ sind hoch, schnelles und stabiles Internet ist Voraussetzung und die Interaktivität ist eingeschränkt. Zudem steht dem OHCHR aufgrund mangelnder Ressourcen nur ein Raum für die erforderliche Technik zur Verfügung. Ausschussmitglieder mit Sehbehinderungen standen mit ›Interprefy‹ vor zusätzlichen, ohne Assistenz unüberwindbaren Barrieren. Von An-

An Staatendialoge oder gar Überprüfungsbesuche in Vertragsstaaten war unter diesen Umständen nicht zu denken.

fang an war der Dienstleister ›Zoom‹ der Elefant im Raum, die Nutzung war den Vertragsorganen aber aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt. Im November 2020 bezeichneten die Ausschussvorsitzenden in einem gemeinsamen Schreiben die derzeitige Technik als untauglich und forderten, ab dem Jahr 2021 mit einer anderen Plattform mit Simultanübersetzung arbeiten zu dürfen.

An Staatendialoge oder gar Überprüfungsbesuche in Vertragsstaaten war unter diesen Umständen zunächst nicht zu denken, zumal nicht nur die technischen und prozeduralen Fragen, sondern auch die Entwicklung der Pandemie keine Planungssicherheit bot. Einzig der CED entschied sich im Herbst zur Durchführung eines Online-Dialogs mit der irakischen Regierung. Begründet wurde dies mit der dramatischen Situation in Irak und ermöglicht durch das Einverständnis der irakischen Seite sowie der Unterstützung des UN-Büros in Bagdad, das die Technik zur Verfügung stellte. Zahlreichen Staaten dürfte es gefallen haben, dass sich die Regierung aufgrund der Pandemie nicht der kritischen Überprüfung durch Vertragsausschüsse stellen musste. Manch einen könnte dies verleiten, auf eine Verlängerung dieser Situation hinzuwirken.

Trotz der Widrigkeiten haben die meisten Menschenrechtsvertragsorgane einen erheblichen Teil ihrer Arbeit fortgeführt. Fragelisten im Vorfeld von Staatenüberprüfung wurden ausgearbeitet, Stellungnahmen und Individualbeschwerden bearbeitet und entschieden, Berichte verabschiedet, Arbeitsverfahren diskutiert. Der HRC für bürgerliche und politische Rechte verabschiedete beispielsweise in einer öffentlichen Sitzung die lang erwartete Allgemeine

Bemerkung zum Recht auf friedliche Versammlung und konnte die Zeit für deutlich mehr Entscheidungen zu Individualbeschwerden als im Vorjahr nutzen. Der Ausschuss gegen Folter (Committee against Torture – CAT) hingegen entschied, aus Vertraulichkeitsgründen Individualbeschwerden nicht online zu bearbeiten. Der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (Committee on the Elimination of Racial Discrimination – CERD) verabschiedete eine Allgemeine Bemerkung zum Thema rassistischer Profilerstellung (racial profiling) von Menschen. Der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (Committee on the Elimination of Discrimination against Women – CEDAW) konnte die Arbeit an der Allgemeinen Bemerkung zum Handel mit Frauen und Mädchen im Migrationskontext zum Abschluss bringen. 192 Dringlichkeitsaktionen bearbeitete der CED. Der Austausch mit nichtstaatlichen Organisationen (NGOs) und nationalen Menschenrechtsinstitutionen fand online statt. Der Unterausschuss zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Subcommittee on Prevention of Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment – SPT) organisierte in regionalen Gruppen Online-Treffen mit nationalen Präventionsmechanismen. Alle Ausschüsse haben sich zudem gemeinsam mit den Auswirkungen der Pandemie befasst und Empfehlungen zur Wahrung der Menschenrechte bei der Pandemiebekämpfung ausgesprochen.²

Dies alles musste unter deutlich erschwerten Bedingungen erfolgen, die den Ausschussmitgliedern wie auch dem Sekretariatspersonal viel Flexibilität und Geduld abverlangte. Die Anfangs fehlenden und später nur limitierten Simultanübersetzungen verlangten Kompromisse zu einsprachigen Arbeitsgruppen, hilfswise Übersetzungen durch Sekretariatspersonal und Nutzung von Online-Übersetzungstools. Möglichkeiten zum informellen Austausch am Rande persönlicher Treffen gab es nicht, was die Zusammenarbeit zwischen Fachleuten mit verschiedenen Hintergründen sehr beeinträchtigte. Vielen Ausschussmitgliedern entstanden erhebliche Kosten für die Einrichtung und Nutzung der Technik für das digitale Arbeiten. Gleichzeitig ist die Zahlung der üblichen Aufwandsentschädigung für Sitzungstage außerhalb Genfs nicht vorgesehen.³ Eine Änderung dieser Regelung könnte nur durch einen Beschluss der Generalversammlung herbeigeführt werden, wofür eine Mehrheit derzeit nicht realistisch erscheint. Zur ohnehin unzuverlässigen Technik kam das Problem, dass gemeinsames,

² OHCHR, COVID-19 and Human Rights Treaty Bodies, www.ohchr.org/EN/HRBodies/Pages/COVID-19-and-TreatyBodies.aspx

³ Das bestätigte die Hohe Kommissarin für Menschenrechte den Ausschussmitgliedern in einem Schreiben am 4.11.2020.

gleichzeitiges Arbeiten an anspruchsvollen juristischen Texten äußerst mühsam ist, erst recht, wenn es aufgrund der verschiedenen Zeitzonen zu äußerst unkonventionellen Zeiten stattfinden muss. In Folge dieser Umstände wurden viele Arbeiten mittels schriftlicher Absprachen oder in zusätzlichen Online-Treffen außerhalb der Agenda, das heißt auch ohne Übersetzung, erledigt. Insofern spiegeln die offiziell deutlich verringerten Sitzungstage im letzten Jahr nicht wider, dass insgesamt ein erheblicher Teil der Arbeit außerhalb der Sitzungszeiten geleistet werden musste. Nicht alle Ausschussmitglieder waren gleichermaßen gewillt oder in der Lage, unter diesen Umständen zu arbeiten, wie es nicht zuletzt die quantitativen Unterschiede bei den einzelnen Ausschüssen zeigen.⁴

Angesichts der menschenrechtlichen Herausforderungen, die mit den Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie in vielen Staaten verbunden sind, etablierten die Vertragsorgane frühzeitig eine informelle Arbeitsgruppe. Die substanziellen Stellungnahmen der Ausschüsse sollten sichtbar und zu einer »gemeinsamen, zusammenhängenden und umfassenden Antwort«⁵ werden im Hinblick auf die internationalen menschenrechtlichen Verpflichtungen. Gleichmaßen nahm die Arbeitsgruppe die Arbeitsbedingungen in den Blick und stellte für das jährliche Treffen der Ausschussvorsitzenden Ende Juli 2020 eine ausführliche Übersicht über die Ausschussarbeit unter Pandemiebedingungen zusammen.⁶ Ziel war es auch, für die weitere Arbeit unter Pandemiebedingungen zu gemeinsamen Standards zu kommen und diese fortzuentwickeln. Dies geschah auch deshalb, weil die Reform der Ausschüsse im Jahr 2020 auf die Agenda kam und es zu verhindern gilt, dass durch die Hintertür dieses Prozesses aus Krisenlösungen Dauermaßnahmen werden.

Reform der Vertragsorgane

Im Jahr 2014 verabschiedete die UN-Generalversammlung angesichts der wachsenden Aufgaben der Ausschüsse und des Rückstaus bei der Über-

prüfung von Staatenberichten und Individualbeschwerden mit der Resolution 68/268 eine Formel zur Berechnung der notwendigen Sitzungszeiten. Sie forderte die Vertragsausschüsse zur effizienteren Nutzung der Sitzungszeiten auf und den Generalsekretär, »die dazugehörigen finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen«⁷. Die Resolution sah außerdem vor, nach sechs Jahren das System der Vertragsorgane einer erneuten Überprüfung zu unterziehen und, »sofern angemessen«, weitere Beschlüsse zu treffen.

Der Bericht des Generalsekretärs vom Januar 2020 zur Umsetzung der Resolution bestätigte die längst offensichtliche Schieflage: Zwar haben die Ausschüsse selbst bereits viele der geforderten Maßnahmen zur besseren Koordinierung und Effizienzsteigerung ihrer Arbeit auf den Weg gebracht, doch die Mittel und Personalkapazitäten wurden nicht wie berechnet bereitgestellt. Deshalb konnten nicht alle der zugewiesenen Sitzungswochen durchgeführt werden.⁸ Schonungslos und im Detail werden Defizite⁹ benannt und festgestellt, »das System muss

»Das System muss ausreichend und nachhaltig aus dem ordentlichen UN-Haushalt finanziert werden.«

ausreichend und nachhaltig aus dem ordentlichen UN-Haushalt finanziert werden.«¹⁰ Vermutlich wurde dieser Bericht auch deswegen von der Generalversammlung lediglich zur Kenntnis genommen statt Gegenmaßnahmen eingeleitet.¹¹ Als Ergebnis des Missverhältnisses besteht schon jetzt die Schutzlücke, die die Vertragsorgane in COVID-19-Zeiten nicht noch größer werden lassen wollen: Staaten können einer kritischen Prüfung ihrer Menschenrechtsbilanz zu lange entkommen und viele Opfer nicht mit der Unterstützung durch die Ausschüsse rechnen.

⁴ Siehe hierzu die jeweiligen Veröffentlichungen auf den Webseiten der einzelnen Ausschüsse, die beispielsweise nur wenige Sitzungstage für den CAT oder den CERD ausweisen, www.ohchr.org/EN/HRBodies/Pages/TreatyBodies.aspx

⁵ Konzeptpapier der Arbeitsgruppe der UN-Menschenrechtsvertragsorgane zu COVID-19, www.ohchr.org/Documents/HRBodies/TB/HRTD/CoFacilitationProcess/outcomes/terms-of-reference.docx

⁶ Diskussionspapier der Arbeitsgruppe der UN-Menschenrechtsvertragsorgane zu COVID-19, www.ohchr.org/Documents/HRBodies/TB/HRTD/CoFacilitationProcess/outcomes/Discussion-paper-informal-WG-COVID-19.docx

⁷ UN-Dok. A/RES/68/268 v. 9.4.2014. Zum Reformprozess siehe Nina Reiners, Kontroversen um die Reform der UN-Menschenrechtsvertragsorgane, VEREINTE NATIONEN (VN), 66. Jg., 6/2018, S. 266–271.

⁸ UN-Doc. A/74/643 v. 10.1.2020, Abs. 43.

⁹ Ebd., Abs. 51–57.

¹⁰ Ebd., Abs. 65.

¹¹ UN Doc. A/C.3/75/L.39 v. 30.10.2020.

Ein weiterer Bericht legte im September 2020 den Finger in die Wunde. Der Präsident der Generalversammlung hatte über den Sommer einen Konsultationsprozess beauftragt, der die beiden Vermittler zur Schlussfolgerung veranlasste: Die Resolution 68/268 biete immer noch den angemessenen Rahmen, der – sofern vollständig umgesetzt – den Vertragsorganen ein effektiveres Arbeiten erlauben würde.¹² Notwendig sei ein koordiniertes Handeln im Fünften Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen der Generalversammlung, um eine angemessene Finanzierung der Vertragsorgane und des Sekretariats sicherzustellen.¹³

Darüber hinaus greift der Bericht zentrale Aspekte der Reformdiskussion auf. Hierzu gehören die etablierten vereinfachten Berichtsverfahren für die Staaten sowie Bemühungen um Vereinheitlichung von Verfahren und verlässliche, abgestimmte Berichtszyklen. Im Hinblick auf die Durchführung von Online-Staatendialogen dürften die laufenden, pandemiebedingten Abstimmungen der Ausschüsse untereinander einen weiteren Impuls zu einheitlichen Formaten mit sich bringen. Notwendig ist die Einrichtung eines digitalen Fallmanagements für In-

Notwendig ist die Einrichtung eines digitalen Fallmanagements für Individualbeschwerden und Dringlichkeitsaktionen.

dividualbeschwerden und Dringlichkeitsaktionen. Die Nominierung und Auswahl qualifizierter Mitglieder ist in Bezug auf die Unabhängigkeit der Ausschüsse ein drängendes Thema. Während hier die Staaten in der Verantwortung sind, in transparenten Verfahren hochqualifizierte Sachverständige zu nominieren und in eine offene Wahl zu bringen, sind die Bedingungen seit der COVID-19-Pandemie nicht attraktiver geworden. Bei der geforderten Stärkung der Kapazitäten zur Online-Arbeit der Ausschüsse wird ganz besonders auf die Erfahrungen aus dem Jahr 2020 geschaut werden müssen. Der Konsultationsbericht bilanziert Chancen wie Risiken der digitalen Krisenarbeit. Es wird aber in nahezu allen Stellungnahmen der Ausschüsse betont, dass die Online-Arbeit kein Ersatz für die re-

guläre Arbeitsweise und das persönliche Zusammentreffen der Ausschussmitglieder sein kann.¹⁴

Die Generalversammlung wäre nun gefordert, der offenkundigen Analyse wirkungsvolle Beschlüsse folgen zu lassen. Doch der Fortgang des Überprüfungsprozesses ist derzeit offen, was nicht zuletzt der ungelösten Finanzproblematik geschuldet ist.

Leere Kassen in Genf

Die chronische Unterfinanzierung des UN-Menschenrechtssystems und die fortdauernde Liquiditäts- und Finanzkrise der UN haben die Menschenrechtsgremien im Allgemeinen und die Vertragsausschüsse im Besonderen in existenzgefährdende Schwierigkeiten gebracht: Ohnehin sind nur 3,7 Prozent des ordentlichen UN-Haushalts für den Menschenrechtsschutz vorgesehen. Im Jahr 2017 kürzte die Generalversammlung pauschal 25 Prozent der Reisekosten, was die Vertragsorgane und ihre Mitglieder überproportional traf. Die akute Liquiditätskrise aufgrund der schlechten Zahlungsmoral vieler Staaten führte bereits im April 2019 dazu, dass die Hohe Kommissarin für Menschenrechte, Michelle Bachelet, die drohende Streichung von sechs noch geplanten Ausschusssitzungen für das Jahr ankündigen musste. Zwar konnte dies noch einmal abgewendet werden, und für die Absage aller Präsenzsitzungen von Pandemiebeginn bis zunächst Ende August 2020 gab es angesichts der Vorgaben der Schweizer Behörden unabwiesliche Gründe. Doch schon im Juni hieß es in einer Mitteilung des OHCHR zu den organisatorischen Perspektiven für das zweite Halbjahr, die Liquiditätskrise würde die Situation »wahrscheinlich noch verschärfen. Die anhaltende verspätete und unzureichende Zahlung von Beiträgen hat ein Stadium erreicht, in dem die Fortsetzung der Aktivitäten durch den Mangel an Ressourcen behindert wird.«¹⁵ Angesichts der geringen Hoffnungen auf Besserung sei nicht auszuschließen, dass es im Jahr 2020 keine Möglichkeit mehr für Präsenzsitzungen in Genf geben würde. Spätestens hier wurde offenkundig, wie sich Pandemie und Finanzmisere zu einer äußerst gefährlichen Mischung verbunden haben. Die Ausschussvorsitzenden kommentierten im Juni 2020 die Ankündigung in aller Deutlichkeit: »Es wäre eine Farce und eine Perversion der Prioritäten, wenn die Tragödie der COVID-19-Pandemie genutzt wür-

¹² Report of the Co-Facilitators on the Process of the Consideration of the State of the UN Human Rights Treaty Body System, Abs. 10, www.un.org/pga/74/wp-content/uploads/sites/99/2020/09/2HRTB-Summary-report.pdf

¹³ Ebd., Abs. 77.

¹⁴ Ebd., Abs. 19.

¹⁵ Schreiben des OHCHR an die Mitglieder der Vertragsausschüsse vom 16.6.2020.

de, um die weitere Beeinträchtigung der Wirksamkeit des internationalen Menschenrechtsschutzes aus finanziellen Gründen zu verschleiern.«¹⁶

Genau diese Mischung aber spielt denjenigen Staaten in die Hände, die wenig Interesse daran haben, ihre Menschenrechtsbilanz überprüfen zu lassen. Wenn die Reserven so dünn sind, dass Liquiditätsprobleme und Reisekostenbudgets die Arbeit der Vertragsorgane untergraben können, dürfen sich manche ermutigt fühlen, die Mittel eher noch weiter zu kürzen. Der Beschluss der Generalversammlung zum ohnehin schmalen Haushalt für das Jahr 2021 lässt jedenfalls nicht auf das Gegenteil schließen – trotz Kenntnis aller Umstände wurden zwar zusätzliche Sitzungszeiten genehmigt, nicht aber die erforderlichen dazugehörigen Personalressourcen. Hier ist nun der Generalsekretär in der Verantwortung, für das Haushaltsjahr 2022 ein Budget vorzulegen, das mindestens seiner eigenen Analyse vom Januar 2020 entspricht: »Ausreichende reguläre Haushaltsmittel und angemessene personelle Unterstützung für alle mandatierten Aktivitäten sind für die weitere Lebensfähigkeit des Systems der Vertragsorgane unerlässlich.«¹⁷

Unberechenbarer Ausnahmezustand

Unter höchst widrigen Umständen haben die Vertragsorgane im zurückliegenden Jahr ihre Verantwortung wahrgenommen, die Umsetzung menschenrechtlicher Verpflichtungen eingefordert, deren Geltung in der Pandemiebekämpfung angemahnt und dafür Vorgaben und Leitlinien erstellt. Dabei wurden Ausschussmitgliedern wie Sekretariatsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern viel Flexibilität und unkonventionelle Arbeitszeiten abgefordert. Manche der neu erprobten digitalen Arbeitsweisen werden auch über die Pandemie hinaus Bestand haben.

Für einen zentralen Widerspruch zeichnet sich jedoch weiterhin keine Lösung ab, auch wenn dieser in der Gemengelage von Pandemie, Finanzkrise und Reformdebatte mehr als offensichtlich wurde: Die Notwendigkeit der Berechenbarkeit der Ausschussarbeit ist seit Jahren das Schlagwort in der Reformdiskussion. Die Staaten erwarten vereinheitlichte und vereinfachte Berichtswesen sowie planbare Berichtszyklen. Zugleich aber wird den Ausschüssen verwehrt, was ihnen genau diese verlässliche Arbeitsweise ermöglichen würde: Viele Staaten reichen ihre Berichte teilweise mit erheblicher Verzögerung ein und die Generalversammlung stellt das kalkulierte Budget für Sitzungszeit und Perso-

nal seit Jahren nicht zur Verfügung. Wenn Berechenbarkeit zwar gefordert, aber umgekehrt nicht geboten wird, ist das weit mehr als nur ein Managementproblem des OHCHR. Dann erwächst daraus eine Existenzgefährdung für das System der Menschenrechtsvertragsorgane und eine erhebliche Lücke im Menschenrechtsschutz. Eine Reform darf kein Zweck an sich sein, sondern muss zum Ziel haben, Menschenrechtsverletzungen zu verhindern und den Staaten die Erfüllung ihrer internationalen menschenrechtlichen Verpflichtungen zu erleichtern – deren Willen dazu vorausgesetzt.

Das Jahr 2020 hat gezeigt, dass die UN-Mitgliedstaaten über die finanziellen Gründe für Kürzungen, Sitzungsausfälle und Reiseverbote leichter hinwegsehen können oder wollen, wenn offiziell die COVID-19-Pandemie für diese Restriktionen der Ausschussarbeit verantwortlich gemacht werden kann. Zugleich nahmen Regierungen in der ganzen Welt die Pandemie zum Anlass, Menschenrechte langfristig und unverhältnismäßig einzuschränken, mit exzessiver Gewalt gegen Protestierende vorzugehen, Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger besonders unter Druck zu setzen und das Menschenrecht auf Gesundheit willentlich und wesentlich durch Unterlassung zu verletzen.

Eine Überprüfung dieser Menschenrechtsverletzungen durch die Vertragsorgane müssen sie weniger fürchten, wenn diese durch kontinuierlichen Ressourcenentzug in ihren Möglichkeiten begrenzt werden. Das »Budget-Vernichtungs-Virus« ist zumindest für den Menschenrechtsschutz genauso gefährlich wie das SARS-CoV-2-Virus.

English Abstract

Silke Voß-Kyeck

More than a Virus Is Threatening Human Rights pp. 69–73

Since the outbreak of the COVID-19 pandemic, the UN Human Rights Treaty Bodies, albeit facing various technical and administrative challenges, have demonstrated their commitment to serve their functions remotely to the extent possible. However, no review of State parties' reports has been conducted online. The resumption of reviews of State parties online is limited by restricted availability of interpretation services, technical obstacles, and lack of allocated financial and staff resources. The dangerous mixture of COVID-19 and the UN's financial and liquidity crisis seriously undermines the work of the treaty bodies.

Keywords: Kommission/Gremien/Ausschuss, Menschenrechte, Menschenrechtsrat/-kommission, Mitgliedstaaten, Pandemie, commission/bodies/committee, human rights, Human Rights Council/Commission, member states, pandemic

¹⁶ Schreiben aller Vertragsausschussvorsitzenden an die Hohe Kommissarin für Menschenrechte vom 30.6.2020.

¹⁷ UN-Doc. A/74/643 v. 10.1.2020, Abs. 57.